

Sind Sie bzw. Ihr Unternehmen bereit für die DSGVO?

Mit Stichtag 25.5.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie die durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 novellierte Fassung des österreichischen Datenschutzgesetzes (von da an „DSG“) in Kraft. Ab diesem Tag müssen sämtliche datenschutzrechtlichen Verarbeitungstätigkeiten den dortigen Grundsätzen und Bestimmungen entsprechen!



Barbara Spanberger
Siemer – Siegl –
Füreder & Partner,
Rechtsanwälte
www.ssf-p-law.at

Doch was heißt das für Sie oder Ihr Unternehmen, besteht ein Handlungsbedarf? Betrachtet man die DSGVO, so bemerkt man einen Anstieg von Obliegenheiten bzw. Aufgaben z. B. für den Verantwortlichen einer Datenverarbeitungstätigkeit. Auch besteht ein vermehrter Interpretationsbedarf aufgrund fehlender Definitionen.

Mit Stichtag 25. 5. 2018 wird ebenfalls das Datenverarbeitungsregister und auch die DVR-Nummer, so wie wir sie kennen, wegfallen bzw. besteht nur noch einige Zeit zu Dokumentationszwecken. Ab dann haben bestimmte Unternehmen selbst ein Verzeichnis über sämtliche Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten zu führen. Trifft diese Pflicht auch Ihr Unternehmen?

Die Verpflichtung zur Führung eines solchen Verzeichnisses sowie deren notwendiger Inhalt ergeben sich aus Art. 30 DSGVO und trifft grundsätzlich jeden Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter. Weiters enthält Art. 30 Abs 5 DSGVO einige Ausnahmen

von dieser Verpflichtung, die allerdings mit Vorsicht zu genießen sind, da es auch hier vielfach an konkreten Definitionen (z. B. für den Ausdruck „gelegentliche Verarbeitung“ oder „Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“) fehlt. Praktisch wird aber wohl jedes Unternehmen verpflichtet sein, ein solches Verzeichnis zu führen (vgl. Spanberger in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger, Kommentar zur Datenschutzgrundverordnung 1, 2017, Anm. zu § 30).

Neu ist auch die verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten für bestimmte Unternehmen (vgl. Art. 37 DSGVO). Diese Verpflichtung richtet sich nach der Kerntätigkeit des Unternehmens, jener Tätigkeit, die das Unternehmen seinen Kunden gegenüber erbringt (z. B. wäre die eigene Personalverwaltung nur eine Nebentätigkeit, vgl. König in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung 1, 2017, § 37 Anm. 4). Die Kerntätigkeit muss in einer Verarbeitungstätigkeit, die eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Über-

wachung von betroffenen Personen erforderlich macht, oder in der umfangreichen Verarbeitung von Daten der besonderen Kategorie („sensible Daten“) liegen.

Eine wesentliche Rolle wird in Zukunft auch die Datenschutz-Folgenabschätzung spielen (vgl. Art. 35 DSGVO). Bei einer solchen sind bei geplanten Verarbeitungen (insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien), wenn diese voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellen, die Folgen für den Datenschutz des Betroffenen abzuschätzen.

Zusätzlich sieht die DSGVO spezielle Informations- und Meldeverpflichtungen sowie die Möglichkeit der Verhängung von nicht unwesentlichen Geldstrafen (von 10 bis 20 Millionen bzw. 2–4 % des weltweiten Jahresumsatzes) vor. Derartige Strafen können ab dem Stichtag verhängt werden, wenn sich ein Unternehmen nicht DSGVO-konform verhält! Daher sollten Sie sich schon jetzt mit der DSGVO bzw. dem novellierten DSG auseinandersetzen, um Ihr Unternehmen „fit“ zu machen.